

Merkblatt für Streifenführer

Auszug aus den Bestimmungen für uniformierte einzelne Angehörige, Teileinheiten, Einheiten und Verbände der Bundeswehr im Grenzraum.

1. Verbot 1 Km-Streifen zu betreten oder befahren für einzelne Angehörige der Bundeswehr in Uniform
 - 1.1. Ausnahmen:
 - 1.1.1. Tätigwerden im Rahmen dringender Nothilfe
 - 1.1.2. Feldjäger im Dienst bei Vorliegen der Voraussetzungen
 - 1.1.3. Soldaten, die im 1 Km-Streifen wohnen, von und zum Dienst, aber nicht mit Dienst-Kfz
 - 1.1.4. Soldaten, die aus dienstlichen zwingenden Gründen Repräsentationspflichten in Uniform wahrnehmen müssen (z. B. Begräbnis). Bescheinigung durch Vorgesetzten im Range eines Brigadekdrs.
2. Teileinheiten haben einen Mindestabstand von 1 Km zur Grenze einzuhalten. Aufenthalt im 5 Km-Streifen nur auf Anordnung mindestens eines BtlKdr.
 - 2.1. zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben
 - 2.2. zur Hilfeleistung bei Katastrophen
3. Für geschlossene Einheiten und Verbände ist der Aufenthalt im 5 Km-Streifen untersagt
 - 3.1. Ausnahmen:
 - Bei Stationierung im 5 Km-Streifen, Aufenthalt und Bewegung mit Kfz und Gerät gestattet in der Truppenunterkunft, auf festgelegten Wegen und auf dem Standortübungsplatz.
 - Auf besondere Anordnung Betreten des 5 Km-Streifens gestattet zur Hilfeleistung bei Katastrophen und besonders schweren Unglücksfällen.

- bei Informationsfahrten an die Grenze zur DDR (Innerdeutsche Grenze-IdG)
 - nur bis zur Stärke einer geschlossenen Einheit zulässig- ist Zivilkleidung zu tragen. Werden Dienst-Kfz benutzt, sind diese außerhalb des 1 Km-Streifens abzustellen.

4. Verstoßen Bw-Angehörige gröblichst gegen ihre eigenen Bestimmungen, so sind sie anzuhalten, um Name, Dienstgrad, Einheit festzustellen. Die Soldaten sind auf die Bestimmungen des Erlasses des Bundesministers der Verteidigung (BMVg) hinzuweisen.